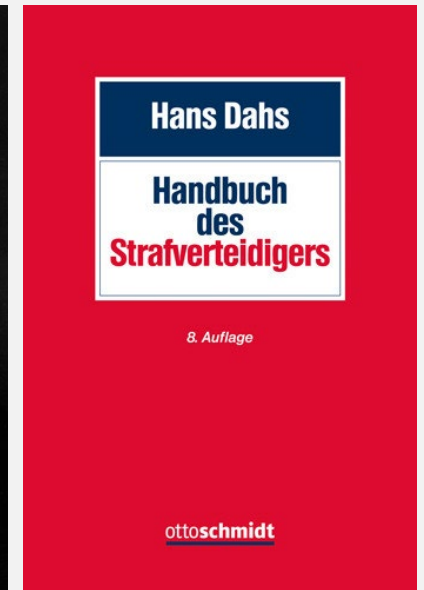


Recht und Theorie der Strafverteidigung

Sechste Vorlesung: notwendige + gewillkürte
Verteidigung

Prof. Dr. Stephan Barton
Sommersemester 2020



notwendige und gewillkürte Verteidigung

Verteidigung	
notwendig	gewillkürt (freiwillig)
<ul style="list-style-type: none">▪ insb. in Fällen der § 140 I + II▪ in Hauptverhandlung muss Verteidiger ununterbrochen mitwirken▪ §§ 145 I, 226	<p>= nicht notwendige Verteidigung</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Beschuldigter kann sich in jeder Lage des Verfahrens Beistand eines Verteidigers bedienen▪ § 137 I, Art. 6 III c EMRK, Anspruch auf fair trial

Notwendige Verteidigung, bestellter Verteidiger (Pflichtverteidiger)



- Vorrang Wahlverteidigung gem. § 143 I S. 1

- „Zwangverteidigung“
- Sicherungsverteidiger (§ 144 I, neu)

Notwendigkeit Verteidigung



Notwendigkeit Verteidigung Katalog § 140 I

Nr. 1
HV. 1. Instanz vor
Schöffengericht/
LG/OLG

Nr. 2
Verbrechensvorwurf

Nr. 3
Berufsverbot droht

Nr. 4
richterliche
Vorführung zwecks
U-Haft, einstweilige
Unterbringung

Nr. 5
richterliche
Anstaltsunterbringung

Nr. 6
Unterbringung iSd. §
81 droht

Nr. 7
Sicherungsverfahren

Nr. 8
Verteidigerausschluss
droht

Nr. 9
Opferanwalt auf
Staatskosten

Nr. 10
bedeutende
richterliche
Vernehmung

Nr. 11
auf Antrag eines seh-,
hör-,
sprachbehinderten
Beschuldigten

Notwendigkeit Verteidigung Generalklausel § 140 II

Schwere der Tat

- z.B. Straferwartung
Freiheitsstrafe
- Bewährungswiderruf

Schwierigkeit
Sach- und
Rechtsslage

- z.B. Rechtsmittel StA
gg. Freispruch

Verteidigungsun-
fähigkeit
Beschuldigter

- z.B. Behinderung,
bsd. junger
Angeklagter

Wahl- und Pflichtverteidigung (vereinfacht)

	Wahlverteidigung	Pflichtverteidigung
für welche Form von Verteidigung?	freiwillige (gewillkürte) und notwendige Verteidigungen	nur notwendige Verteidigung
wie wird man Verteidiger?	durch Abschluss Anwaltsvertrag gem. §§ 675, 612 BGB zwischen Anwalt + Beschuldigtem	durch Beiordnung (gesetzliches Schuldverhältnis)
wer wählt Verteidiger aus?	Beschuldigte (§ 137 I) oder gesetzlicher Vertreter (§ 137 II)	idR. Vorsitzender, ausnahmsweise StA, grds. entsprechend geäußerten Wunsch des Beschuldigten
wie formalisiert ist Beiordnung?	Vertragsfreiheit: Vertrauen wesentlich (daneben: Einigung über Honorar)	stark formalisiert, vgl. §§ 141, 141a, 142

Wahl- und Pflichtverteidigung (vereinfacht)

	Wahlverteidigung	Pflichtverteidigung
wann erfolgt Wahl bzw. Beiordnung?	Wahl in jeder Lage des Verfahrens möglich (§ 137 I)	Beiordnung erfolgt entsprechend den hochdifferenzierten Zeitpunkten von §§ 141 (Regel), 141a (Ausnahmen)
wann und wie endet Verteidigung?	durch Kündigung oder Beendigung Geschäftsbeziehung	durch Einstellung o. Rechtskraft des Verfahrens (§ 143 I); durch Rücknahme der Bestellung (§ 143a)
welchen Honoraranspruch hat Verteidiger?	Anspruch gem. § 1 RVG, Teil 4 VV (gesetzliche Gebühren oder vertragliche Honorarvereinbarung) gegenüber Mandanten	Anspruch gegenüber Staatskasse gem. §§ 45 ff. RVG, Teil 4 VV